

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Verfahren

nach § 31 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Vorstands des Studierendenrates

– Antragsteller –

auf Feststellung eines ruhenden Mandats von

Jana Feustel

– Antragsgegnerin zu 1) –

Katharina Klaus

– Antragsgegnerin zu 2) –

Fritz Arthur Kramer

– Antragsgegner zu 3) –

Johannes Säuberlich

– Antragsgegner zu 4) –

Sebastian Wenig

– Antragsgegner zu 5) –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 12.09.2018 beschlossen:

Die Mandate von Jana Feustel, Katharina Klaus, Fritz Arthur Kramer, Johannes Säuberlich, und Sebastian Wenig werden für ruhend erklärt.

I. Sachverhalt

Die Antragsgegner*innen sind in der Legislatur 2017-2018 gewählte Mitglieder des Studierendenrates.

Auf den vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenrates vom 24.07.2018, 07.08.2018, 21.08.2018 und 04.09.2018 waren die Antragsgegner*innen nicht anwesend.¹

Auf seiner Sitzung vom 06.09.2018 beantragte der Antragsteller daher,

die Mandate der Antragsgegner*innen zu 1), 2), 3), 4) und 5) gemäß § 31 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für ruhend zu erklären.

¹Die Protokolle der fraglichen Sitzungen liegen der Schiedskommission zum Beschlusszeitpunkt vor.

Die Antragsgegner*innen haben innerhalb einer gesetzten Frist von fünf Tagen keine Stellungnahme zum Sachverhalt abgegeben.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig. Die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind erfüllt.

Die Feststellung von ruhenden Mandaten ist ein Mittel um die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit des Studierendenrates zu gewährleisten, da das Gremium dann trotz geringerer Anwesenheit beschlussfähig sein kann.

Dem gegenüber werden durch die Feststellung von ruhenden Mandaten potentiell die Mehrheitsverhältnisse im Studierendenrat verändert. Da innerhalb der gesetzten Frist jedoch kein*e Antragsgegner*in eine Stellungnahme abgegeben hat, ist nicht davon auszugehen, dass die Antragsgegner*innen unverhältnismäßig in ihren Rechten als Mitglieder des Studierendenrates beschnitten werden. Außerdem kann das Ruhen eines Mandates durch Anwesenheit auf einer StuRa-Sitzung wieder beendet werden.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates den Antragsgegner*innen zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

Silvia Kunz

André Prater

Franziska Sieron